



## **Bebauungsplan „Alte Kläranlage Hoyerswerda“, Stadt Hoyerswerda**

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **Anhang 2 zur Begründung**

Projekt-Nr.: 83299 Bericht-Nr.: 01

Vorhabenträger:



Erstellt:



Dipl. Geogr. W. Best-Theuerkauf,  
Dipl. Ing. (FH) M. Lux,

Bingen 2011-10-21

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1</b>	<b>UNTERLAGEN/ DATENGRUNDLAGEN .....5</b>
1.1	Datengrundlagen.....5
1.2	Unterlagen .....5
<b>2</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG.....7</b>
<b>3</b>	<b>ÖRTLICHE SITUATION - BIOTOPBESCHREIBUNG.....8</b>
<b>4</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS .....9</b>
4.1	Vorgesehene Maßnahmen/Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsgebiet .....9
4.2	Vorhabenswirkungen .....11
<b>5</b>	<b>METHODIK UND VORGEHENSWEISE .....12</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....13</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffstatbeständen .....13
6.2	Biotopentwicklungs- und Artenhilfsmaßnahmen .....13
<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG.....15</b>
7.1	Gesetzliche Grundlagen.....15
7.2	Artenschutzrechtliche Prüfung – projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums .....16
7.3	Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten .....17
<b>8</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....22</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Systemskizze Modulaufstellung .....	9
Abbildung 2: Systemskizze Modulverteilung .....	10

## TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände .....	15
Tabelle 2: Besonders geschützte Schreckenarten nach BArtSchVO, Anlage 1 .....	18
Tabelle 3: Liste der beobachteten Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler auf der Bebauungsfläche und Umland des "Alten Kläranlagengeländes Hoyerswerda" .....	18

## ANLAGENVERZEICHNIS

### **Anlage 1 Avifaunistische Prüftabellen**

Anlage 1.1 Abschichtung Tier- und Pflanzenarten nach Filterkriterien (Tabellenform)

Anlage 1.2 Abschichtung Avifauna nach Filterkriterien (Tabellenform)

### **Anlage 2 Prüfbögen zur artenschutzrechtlichen Prüfung betroffener planungsrelevanter Arten (Art-für-Art-Prüfung)**

Anlage 2.1 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Anlage 2.2 Feldlerche (*Galerida arvensis*)

Anlage 2.3 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Anlage 2.4 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Anlage 2.5 Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Anlage 2.6 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Anlage 2.7 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Anlage 2.8 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Anlage 2.9 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Anlage 2.10 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Anlage 2.11 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Anlage 2.12 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Anlage 2.13 Zauneidechse (*Lacerata agilis*)

Anlage 2.14 Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)

Anlage 2.15 Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*)

Anlage 2.16 Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)

# 1 UNTERLAGEN/ DATENGRUNDLAGEN

## 1.1 Datengrundlagen

Datengrundlagen zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten stellen einerseits die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Artenliste der in den letzten Jahren vorkommenden und der zu betrachtenden Arten sowie die Datenerhebungen zu diesem Gebiet dar. Andererseits dienen eine zusätzliche Abfrage bei der sächsischen Artdatenbank und Gespräche mit den lokalen Naturschutzfachleuten für die Abschätzung der Situation vor Ort. Weiter wurden eine Erfassung der Biotopstrukturen und Literaturrecherchen durchgeführt.

Mit den Erhebungen konnte eine aktuelle Darstellung der Bestandssituation im Jahr 2011 innerhalb des Untersuchungsgebietes vorgenommen werden.

## 1.2 Unterlagen

- [U1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten gem. Art. 27 dieses Gesetzes am 01.03.2010
- [U2] Vogelschutzrichtlinie (VSR): Richtlinie des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)
- [U3] FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- [U4] Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- [U5] Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
- [U6] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, [http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema\\_100319.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf)
- [U7] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.0, Kamenz, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [U8] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0, Kamenz,

[http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle\\_Streng-geschuetzte-Arten\\_1.0\\_100303.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_1.0_100303.pdf)

- [U9] Diverse Begehungen und Untersuchungen zu Vorkommen von Reptilien und Vögeln im Zeitraum von März bis August 2011
- [U10] [www.flora-web.de](http://www.flora-web.de); [www.wisia.de](http://www.wisia.de) (Arteninformation des bfn), im September 2011
- [U11] [http://www.bfn.de/natursport/test/SportinfoHTML/tierart\\_1.php](http://www.bfn.de/natursport/test/SportinfoHTML/tierart_1.php)
- [U12] außerdem: [www.Wikipedia.de](http://www.Wikipedia.de), [www.naturlexikon.com](http://www.naturlexikon.com), [www.tierdoku.com](http://www.tierdoku.com), September 2011
- [U13] Bundesumweltministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Berlin 2007

## 2 AUFGABENSTELLUNG

Die technischen Einrichtungen im Bereich des Kläranlagengeländes in Hoyerswerda wurden aufgrund der Verlagerung der Kläranlage nach in den Jahren 1993/1994 bis auf ein Gebäude und die im Boden verlaufenden Leitungen weitestgehend zurückgebaut. Die Fläche unterliegt bis auf eine Abstandsfläche einer nordwestlich gelegenen Wetterstation derzeit keiner Nutzung.

Die Energieerzeugungsgesellschaft Hoyerswerda (EEH) plant, auf diesem Gelände eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Aufgrund der in Anspruch zu nehmenden Biotopstrukturen ist mit dem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Arten, insbesondere im Bereich der Avifauna, zu rechnen, so dass eine Betroffenheit dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

In den Bestimmungen der § 44 und 45 BNatSchG [U1] ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist die naturschutzfachliche Zulassung eines Vorhabens. Aus diesem Grund wird hiermit eine spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP) vorgelegt, in welcher die arten- und populationsbezogenen Vorhabenswirkungen auf besonders bzw. streng geschützte Arten untersucht werden.

### **Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung enthält folgende Prüfschritte:**

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG, die durch das Vorhaben bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden können  
→ hierzu gehören alle europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Tier- und Pflanzenarten, welche in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Prüfung auf eine mögliche Befreiung von den Verbotstatbeständen (gem. § 44 BNatSchG) und § 67 BNatSchG (unzumutbare Belastungen bei Einhaltung der Vorschrift).
- Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs bei Zerstörung von Biotopen gemäß (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) nicht gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, die nach nationalem Naturschutzrecht gemäß Anhang 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt sind, sofern der Eingriff „...aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“.

→ besonders geschützte Arten werden insofern berücksichtigt, als dass sie in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind.

### 3 ÖRTLICHE SITUATION - BIOTOPBESCHREIBUNG

#### Ruderalflächen

Die vorhandenen Freiflächen (rd. 3,9 ha) werden flächendeckend durch eine ausdauernde, auf etwa 60 % der Fläche massenreiche Ruderalflur (Leitarten, Beifuß, Rainfarn, Kanadische Goldrute, Brennnessel) mit teilweise stark nitrophilem Charakter geprägt.

Insgesamt zeigt sich ein Vegetationsmosaik aus besonders im Nordostteil der Fläche sehr hochwüchsigen perennierenden Ruderalgesellschaften und partiell lückigeren, offeneren Abschnitten mit einem Schwerpunkt im Südwestteil.

Die Ruderalgesellschaften sind hinsichtlich des kartierten Arteninventars pflanzensoziologisch den Stickstoffkrautfluren (Artemisietea) sowie den Ruderalgesellschaften (Chenopodietea) durchsetzt mit Arten der Trittgemeinschaften (Plantaginetea) zuzuordnen. Hinzutreten Arten der Glatthafergesellschaften (Arrhenateretalia) sowie der Staudensäume an Gebüsch.

#### Gehölze

Im nordwestlichen Randbereich haben sich auf der vorhandenen Wallstruktur 10-15 m hohe Bestände aus Robinie, Eiche, Zitterpappel und Kirsche gebildet. Der westliche Zipfel des Flurstücks 567 zeigt eine ausgeprägte Gebüschsukzession mit Staudensäumen.

Der südöstliche Randbereich wird durch eine Baumhecke mit Strauchunterwuchs (Robinie, Spitzahorn, Stieleiche) geprägt. Im südwestlichen Umfeld des Hauptpumpwerkes befinden sich erhaltungswürdige Baumgruppen (Kirsche, Ahorn, Kastanie).

Auf der Freifläche selbst stocken vereinzelte überwiegend mittelalte Baumgehölze (7 Stck Robinie, Zitterpappel) mit einer Übershirmungsfläche von rd. 500 m<sup>2</sup>. Die einzelnen Kronendurchmesser variieren zwischen 5-15 m.



## 4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

### 4.1 Vorgesehene Maßnahmen/Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsgebiet

Die Energieerzeugungsgesellschaft Hoyerswerda (EEH) plant, das Gelände der alten Kläranlage in Hoyerswerda für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu nutzen.

Im Geltungsbereich des rd. 6,3 ha großen Bebauungsplanes beträgt die mit PV-Modulen und Nebeneinrichtungen überbaubare Fläche rd. 3,9 ha. Davon sind rd. 1,1 ha durch die Modulsegmentreihen direkt horizontal überstellt.

Die Module werden aneinander gereiht und mit einem Reihenabstand von 4,5 m auf das bestehende Gelände gestellt. Die jeweiligen Module haben eine Abmessung von 1 x 1,7 m. Mit einer Verschwenkung von ca. 30 Grad zur Horizontalen erreichen zwei hintereinander montierte Module eine Tiefe von ca. 1,5 bis 1,5 m. Die folgende Abbildung zeigt einen Systemschnitt der geplanten Aufstellung.

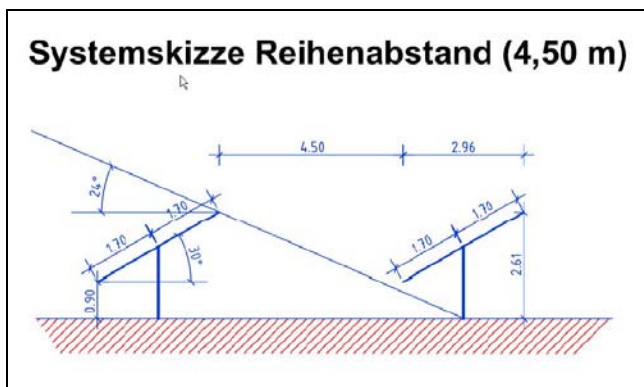


Abbildung 1: Systemskizze Modulaufstellung

Von der Belegung durch PV-Module sind folgende Flächen ausgenommen:

- Alle z.T. mit Gehölzen bestückten Randbereiche,
- Die durch unterirdisch liegende Leitungstrassen in Anspruch genommenen Flächen
- Die mit Einzelbäumen bestandene Fläche im Bereich des Hauptpumpwerkes

Dadurch ergeben sich verbleibende Randflächen mit einer Breite von

- Nach Nordwesten: zwischen 25 (Bereich Fläche B3 des B-Planes), 37 m (Fläche B2, Bereich Wetterstation) und 55 m (Fläche B1)
- Nach Südwesten: zwischen 28 m und 13 m
- Nach Nordosten: zwischen 0 und 48 m (südöstliche Ecke des Plangebietes)
- Nach Südosten: zwischen 3 m und 27 m

Die Ausrichtung der Modulflächen erfolgt nach Süden mit einem Winkel von ca. 30 Grad.

Weiterhin ist im Bereich des Hauptpumpwerkes der Neubau einer Kompaktstation vorgesehen. Diese enthält Wechselrichter, Transformator und MS-Schaltanlage.

Eine Übersicht der Anlage kann dem unten aufgeführten Plan entnommen werden:



Abbildung 2: Systemskizze Modulverteilung

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Anlagenfläche und einen Bereich von 200 um die Anlage herum. Alle Bereiche liegen außerhalb von Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten, es ist kein gesetzlich geschützter Biotoptyp betroffen.

## 4.2 Vorhabenswirkungen

An dieser Stelle sollen vorrangig die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten nach § 44 und 45 BNatSchG und damit auf die im Untersuchungsgebiet befindlichen relevanten Arten betrachtet werden.

Mit der Errichtung der PV-Anlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Maßnahmen verbunden:

### Baubedingte Projektwirkungen

Folgende Maßnahmen sind in der Bauphase erforderlich

- Mähen der Hochstaudenfluren und Einbringung der Untergestelle für die PV-Module bis zu einer Tiefe von ca. 3 m in den Boden. Es werden keine Fundamente errichtet.
- Errichtung der Kompaktstation und Anschluss der Solarmodule.
- Errichtung der Zaunanlage

Dadurch werden im Wesentlichen folgende Wirkungen hervorgerufen:

- Temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Immissionen  
Die geplante Bauzeit vollzieht sich über einen Zeitraum von ca. 3 Monaten. Es wird mit ca. 10 Fahrzeugbewegungen pro Tag gerechnet.
- Teilversiegelung der Böden durch Befahren der Fläche  
Für die Anlieferung und den Bau werden keine Baustraßen gebaut.
- Kleinflächige Bodenumlagerung beim Bau der Kabelkanäle  
Hier wird der Oberboden gesichert und nach Beendigung des Kabeleinbaus wieder aufgetragen.

### Anlagebedingte Projektwirkungen

Durch die Lage und den Betrieb der Anlage ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Bodenversiegelung im Bereich der Aufständering.  
Durch die Gründung mit Rammpfählen liegt die versiegelte Fläche (ca. 300m<sup>2</sup>) = weniger als 1% der überbaubaren Fläche.
- Überdeckung und Verschattung von Boden.  
Es werden ca. 1,1 ha direkt durch die die Modulsegmentreihen überstellt.
- Visuelle Wirkungen wie Lichtreflexe und Spiegelungen  
Die nach Süden gerichteten Module haben eine Höhe von OK ca. 2,70 m über Geländeoberkante.

## Betriebsbedingte Projektwirkungen

Diese umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der PV-Anlage auftreten

- Elektromagnetische Felder bzw. Strahlungen treten nicht auf
- Mahd: hier extensive, einschürige, jährliche Mahd

## 5 METHODIK UND VORGEHENSWEISE

Aufbau, Methodik und Vorgehensweise der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich im Wesentlichen auf dem vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) herausgegebenen Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 .V. mit Abs. 5 BNatSchG [U6].

In diesem Prüfschema unterliegen folgende Arten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Einzel-fall-Niveau.

1. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
2. Europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 VschRL
3. Arten der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG

Weitere besonders bzw. streng geschützte Arten werden mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt [U6].

Die in Sachsen vorkommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind in zwei vom LfULG herausgegebenen Artenlisten enthalten.

Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten [U7]

Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) [U8]

Anlage 2.16.1

Anlage 2.16.2

## 6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffstatbeständen

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt von allen vorhandenen Gehölzstrukturen in den Randbereichen. Die die Fläche umgrenzenden Gehölze bleiben erhalten und/oder werden weiter entwickelt.
- Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume im Bereich des Hauptpumpwerkes.
- Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von relevanten Vogelarten
- Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern durch Vogelscheuchen, -drachen oder Aluminiumbändern.
- Zuwegung zur Baustelle ausschließlich über vorhandene Wege zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen.
- Weitestgehender Verzicht auf Befestigungen von Baustelleneinrichtungsf lächen und eventuellen Baustraßen, nur auf wenigen Einzelflächen geringflächige Schotterung mit späterem Rückbau / Rekultivierung nach Baufertigstellung.
- Absperrung geschützter und ökologisch empfindlicher sowie sonstiger hochwertiger Bereiche durch Flatterband bzw. ggf. Bauzaun (je nach Begebenheiten und Erfordernis)

Folgende Individuen bezogenen Minimierungsmaßnahmen werden durchgeführt:

#### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Bereiche mit **potenziellen** Zauneidechsenvorkommen werden im Frühjahr (vor Baubeginn) einer eingehenden Baufeldinspektion unterzogen, um mögliche Besiedelungen festzustellen. Hierbei werden trockene, vegetationslose bis –freie Standorte kleinräumig abgesucht und von Hand abgefangen.

Es erfolgt eine Zwischenhälterung der Zauneidechsen in stationären, ausreichend großen Behältnissen wie Terrarien. Nach Abschluss der Bauarbeiten (ca. 3 Monate) werden diese Individuen auf den Biotopentwicklungsflächen im Bereich der Totholzhaufen siehe Kapitel 6.2 ausgesetzt.

### 6.2 Biotopentwicklungs- und Artenhilfsmaßnahmen

#### Maßnahme M 1

Zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen der Vegetation im Bereich der überbaubaren Fläche ist zwischen den aufzuständernden Photovoltaik-Modulreihen ein Mindestabstand von 4,5 m einzuhalten, der den Erhalt einer flächendeckenden Vegetation als Unterwuchs mit entsprechenden Habitatfunktionen durch geeignete Pflegemöglichkeit gewährleistet und Verschattungswirkungen minimiert.

Nutzungsregelung: Der sich hierbei ergebende Unterwuchs ist dauerhaft als extensive Magerwiese durch entsprechende fachgerechte Pflege zu entwickeln und zu erhalten. Hierzu ist die Fläche durch einschürige, jährliche Mahd ab Mitte August (Sicherung der Brutzeit von Offenlandbrütern) mit Entfernung des Mähgutes von der Fläche zu pflegen. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

## **Maßnahme M 2**

**B1 im Bebauungsplan:** Die Fläche ist in den vorhandenen Offenlandabschnitten als extensive einschürige Mähwiese zu erhalten. Im Randbereich zu landwirtschaftlichen Flächen ist ein 2 m breiter Staudensaum durch einschürige Mahd in dreijährigem Turnus zu entwickeln. Die vorhandene Gehölzsukzession ist mittels entsprechender Pflegemaßnahmen in dem zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Sukzessionsstadium (Feldgehölz mit Sträuchern und Bäumen) zu erhalten. Im Randbereich der Gehölzsukzession sind Lesesteinhaufen zur Förderung von Reptilien (Schwerpunkt Zauneidechse) einzubringen

## **Maßnahme M 3**

**B2 im Bebauungsplan** Die Fläche ist als flächiger Staudensaum durch einschürige Mahd in dreijährigem Turnus zu entwickeln. Im südlichen Randbereich sind Lesesteinhaufen einzubringen.

## **Maßnahme M 4**

**B 3 im Bebauungsplan:** Im Bereich der in der Planzeichnung gekennzeichneten Zonen sind zur Entwicklung von Habitaten für Zauneidechse und Heuschrecken Steinschüttungen aus grob bis mittelkörnig gestuftem Material auf je min. 20 m<sup>2</sup> anzulegen.

## 7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

### 7.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in der nachfolgenden Tabelle 1 als Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 1: Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten von Tieren oder deren Entwick- lungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimm- ter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen

zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten in Sachsen einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotbestand erfüllt sein könnte.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung – projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Artenschutzrechtliche Prüfung dient der Eingrenzung des Prüfungsumfangs innerhalb der saP. So brauchen Arten, für welche eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das geplante Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen zu werden.

Aus diesem Grund erfolgt die Abschichtung im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechend dem Prüfschema des LfULG. Diese Abschichtung erfolgt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten gleichermaßen.

In der sog. Relevanzprüfung erfolgt die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums. Folgende Filter wurden zu herangezogen:

1. Art entsprechend der Roten Liste Sachsens ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art



3. Erforderlicher Lebensraum oder Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Abschichtungen sind in der Art-für Art-Betrachtung in den Anlagen 1 und 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten.

### 7.3 Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten

#### Fledermäuse:

Das Untersuchungsgebiet wurde auf Fledermausvorkommen untersucht. Dabei wurden die Schwerpunkte auf die vorhandenen Einzelgehölze und Gehölzbereiche gelegt. Alle entfallenden Einzelbäume wurden auf das Vorhandensein von Wochenstuben oder Höhlen überprüft. Es wurden keine ausgeprägten Asthöhlen mit potenziellen Wochenstubenfunktionen vorgefunden. Auch die potenziell als Leitstrukturen genutzten randlichen Gehölzbereiche bleiben erhalten, somit ist hier keine Störung durch die Baumaßnahme zu erwarten.

#### Reptilien:

Obgleich die stellenweise schütterten bewachsenen bis vegetationslosen Flächen ein Vorhandensein von Reptilien erwarten lassen, konnten bei den Begehungen des Eingriffsbereiches und bei einer später durchgeführten Nachsuche keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten nachgewiesen werden.

In den artenschutzrechtlichen Prüfbögen wird eine potenzielle Betroffenheit der Art abgeschätzt, um jegliche Verbotstatbestände auszuschließen.

#### Heuschrecken:

Im Zuge der Geländebegehungen konnten im Bereich der lückigeren Vegetationsstellen folgende Heuschrecken vorgefunden werden:

Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*)

Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*)

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Schreckenarten wurden nicht gesichtet.

Da die Ruderalflächen zum derzeitigen Zeitpunkt durch ihre mosaikartige Ausprägung von Hochstaudenflächen und wenigen bewachsenen Flächen einen potenziellen Lebensraum für seltene Heuschreckenarten darstellen, werden die Auswirkungen auf die folgenden Arten in der Einzelfallprüfung separat abgeschätzt.

Tabelle 2: Besonders geschützte Schreckenarten nach BArtSchVO, Anlage 1

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Natura 2000	BArtSchVO
Blaufügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens	*	1	-	Besonders geschützt
Italienische Schönschrecke	Calliptamus italicus	2	2	-	Besonders geschützt
Blaufügelige Sandschrecke	Sphingonotus caerulans	*	2	-	Besonders geschützt

Avifauna

Die Artdatenbank der LfLUG und Kartierunterlagen des örtlichen Naturschutzes (2004- 2007 und 2008 – 2011) geben Auskunft auf das Vorhandensein von einigen Vogelarten. Die der CDM vorliegenden Daten unterscheiden letztlich nicht zwischen Brutnachweis oder Sichnachweis und stammen von 2007. Eine Aktualisierung der Daten über den örtlich ansässigen Ornithologen wird z. Zt. durchgeführt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ruderalflächen und die angrenzenden Gehölze stellen teilweise Fortpflanzungs- und wichtige Nahrungshabitate für unterschiedliche **Vogelarten** dar, welche im Weiteren aufgelistet sind. Die Auswirkungen auf diese Arten werden in den artenschutzrechtlichen Prüfbögen im Anhang abgeschätzt (Anlage 1 und Anlage 2).

Die aktuellen Daten zur Avifauna sind in der unten aufgeführten Liste enthalten:

Tabelle 3: Liste der beobachteten Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler auf der Bebauungsfläche und Umland des "Alten Kläranlagengeländes Hoyerswerda"

<b>Alt- und Neudaten - Liste der beobachteten Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler auf der Bebauungsfläche und angrenz. Umland des "Alten Kläranlagengeländes Hoyerswerda" Kreis Bautzen aus den Jahren 2008 bis 2011</b>								
erfasst von Siegfried Krüger/Hoyerswerda								
Vogelarten nach deutschen Namen alphabetisch geordnet								
Vogelart				Vork.			Plangeb.**	
Deutscher	Wissenschaftlicher	1999	2008	als			u. angr.	
Name	Name	Rote L. Sachsen*	L. BRD	Arten des Anhanges I			Umland m.Hecken	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			EU				P+U

Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			EU / Z	x	x	x	P+U
<b>Baumpieper</b>	<i>Anthus trivialis</i>		<b>V</b>	<b>EU/Z</b>		<b>x</b>		
<b>Bergfink</b>	<i>Fringilla montifringilla</i>		<b>U</b>	<b>EU/Z</b>			<b>x</b>	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			EU	x		x	U
<b>Bluthänfling</b>	<i>Carduelis cannabina</i>		<b>V</b>	<b>EU / Z</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>U</b>
<b>Brachpieper</b>	<i>Anthus campestris</i>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>EU/Z/AI/SP3</b>			<b>x</b>	
<b>Braunkehlchen</b>	<i>Saxicola rubetra</i>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>EU/Z</b>	<b>x</b>			<b>P+U</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			EU / Z	x		x	P+U
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			EU			x	
<b>Dorngrasmücke</b>	<i>Sylvia communis</i>		<b>V</b>	<b>EU / Z</b>	<b>x</b>			<b>U</b>
Eichelhäher	<i>Garullus glandarius</i>			EU / Z	x		x	P+U
Elster	<i>Pica pica</i>			EU	x	x		P+U
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			EU/Z			x	
<b>Feldlerche</b>	<i>Alauda arvensis</i>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>EU/ZSP3</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>P+U</b>
<b>Feldsperling</b>	<i>Passer montanus</i>	<b>V</b>		<b>EU / Z</b>	<b>x</b>			<b>U</b>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			EU / Z	x			U
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			EU / Z	x			U
<b>Gartenrotschwanz</b>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<b>V</b>		<b>EU/Z/SP2</b>	<b>x</b>			<b>U</b>
<b>Gelbspötter</b>	<i>Hippolais icterina</i>	<b>V</b>		<b>EU/Z</b>	<b>x</b>			<b>U</b>
<b>Goldammer</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	<b>V</b>		<b>EU / Z</b>	<b>x</b>			<b>P+U</b>
<b>Graumammer</b>	<i>Emberiza calandra</i>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>EU/Z</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>P+U</b>
<b>Grauschnäpper</b>	<i>Muscicapa striata</i>			<b>EU/Z/SP3</b>	<b>x</b>			<b>U</b>
<b>Grünfink</b>	<i>Carduelis chloris</i>	<b>V</b>		<b>EU/Z</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>U</b>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			EU/SP2	x	x		U
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			EU / Z	x	x		U
<b>Hausperling</b>	<i>Passer domesticus</i>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>EU</b>	<b>x</b>			<b>U</b>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes cocc.</i>			EU / Z	x			U
<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	<b>V</b>	<b>2</b>	<b>EU/Z</b>			<b>x</b>	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			EU / Z	x			U
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			EU	x		x	P+U
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			EU			x	
<b>Kuckuck</b>	<i>Cuculus canorus</i>		<b>V</b>	<b>EU / Z</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>U</b>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			EU/Z			x	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			EU/Z			x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			EU/Z/VO			x	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			EU / Z	x	x	x	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			EU/Z				
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			EU/Z			x	
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	<b>V</b>		<b>EU/Z/AI/SP3</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>U</b>
<b>Raubwürger</b>	<i>Lanius excubitor</i>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>EU/Z/SP3</b>			<b>x</b>	
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>		<b>V</b>	<b>EU/Z/SP3</b>			<b>x</b>	
<b>Rebhuhn</b>	<i>Perdix perdix</i>	<b>2</b>		<b>EU/Z/SP3</b>	<b>x</b>			<b>U</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			EU / Z	x	x		U
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			EU/Z	x			U
<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	<b>V</b>		<b>EU/Z/VO/AI</b>			<b>x</b>	

Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			EU	x	x		P+U
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>EU/Z/AI/VO/SP2</b>		<b>x</b>		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			EU/Z	x			U
<b>Schwarzkehlchen</b>	<b><i>Saxicola rubicola</i></b>		<b>V</b>	<b>EU</b>	<b>x</b>			<b>P+U</b>
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>					x	x	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			EU / Z	x	x	x	P+U
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>3</b>		<b>EU/Z/VO</b>		<b>x</b>		
<b>Sperbergrasmücke</b>	<b><i>Sylvia nisoria</i></b>	<b>3</b>		<b>EU/Z/AI</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>U</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			EU / Z	x			U
<b>Steinschmätzer</b>	<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>EU / Z</b>			<b>x</b>	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			EU/Z	x		x	U
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			EU / Z	x	x		U
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			EU/Z	x			U
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>			<b>EU/Z/VO/SP3</b>		<b>x</b>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			EU/Z			x	
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>	<b>3</b>		<b>EU/Z/SP3</b>	<b>xu</b>			<b>U</b>
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	<b>V</b>		<b>EU/VO</b>		<b>x</b>		
<b>Wendehals</b>	<b><i>Jynx torquilla</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>EU/Z/SP3</b>	<b>x</b>			<b>U</b>

Anmerkung:

\* = Eine neue Rote Liste für Sachsen (Vögel) befindet sich seit 2010/2011 in Vorbereitung

**Arten fettgedruckt = gefährdete Arten**

**\*\*P= Plangebiet, U= angrenzendes Umfeld 200 -300 m Areal um das Plangebiet, Hecken gehören dazu**

BV= Brutvogel, NG=Nahrungsgast, DZ=Durchzügler ab und zu rastend

xu= unregelmäßig Brutvogel

Gefährdungsstatus (Rote Liste und Anhang I)

Status: 0 = Bestand "Ausgestorben", "Verschollen", "Erlöschen"

1 = Bestand vom Aussterben bedroht

2 = Bestand stark gefährdet

3 = Bestand gefährdet

V = Bestand zurückgehend, Art der Vorwarnliste

R = Arten mit geographischer Restriktion in Sachsen und Deutschland

U= Unregelmäßig brütende Art

SP 2 = Vogelart mit europäischer Schutzrelevanz =

SPEC 2: > 50% des Weltbestandes in Europa, negative Bestandsentwicklung ungünstiger Erhaltungszustand (Naturschutzbund Deutschland e.V. 2003)

SP 3 = Vogelarten mit europäischer Schutzrelevanz =

SPEC 3: negative Bestandsentwicklung, ungünstiger Erhaltungszustand in Europa (Naturschutzbund Deutschland e. V. 2003)

GV = Global gefährdete Art, für die Naturschutzmaßnahmen ergriffen

werden müssen = Globale Vorwarnliste (Naturschutzbund Deutschland e. V. 2003)

Rechtsstatus:

EU = Europäische Vogelart nach Artikel 1 Richtlinie 79/409/EWG

Vogelschutzrichtlinie, international geschützt

Z = Nach Artikel 4 Abs. 2 Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) regelmäßig auftretende Zugvogelarten, für die Schutzmaßnahmen zu treffen sind, international besonders geschützt

A I = Nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführte Arten (in eigenen Schutzgebieten zu erhaltene Art)

VO = Gemäß EU VO 338/97 streng geschützte Art (international streng geschützt)

Folgende relevanten Tierarten werden aufgrund des Abschichtungsergebnisses der Tabelle in der Anlage 1 einer Einzelfallprüfung unterzogen. Die Einzelfallprüfungen sind in der **Anlage 2** enthalten:

- Anlage 2.1 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Anlage 2.2 Feldlerche (*Galerida arvensis*)
- Anlage 2.3 Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Anlage 2.4 Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Anlage 2.5 Haubenlerche (*Galerida cristata*)
- Anlage 2.6 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Anlage 2.7 Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Anlage 2.8 Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Anlage 2.9 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Anlage 2.10 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Anlage 2.11 Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Anlage 2.12 Wendehals (*Jynx torquilla*)
  
- Anlage 2.13 Zauneidechse (*Lacerata agilis*)
  
- Anlage 2.14 Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)
- Anlage 2.15 Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)
- Anlage 2.16 Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*)

## 8 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im Rahmen der Kartierarbeiten und der Datenerhebungen für die Artenschutzrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes "Bebauungsplan Photovoltaikanlage Alte Kläranlage Hoyerswerda " wurden mehrere planungsrelevante Arten nachgewiesen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse zusammengefasst.

Folgende relevante Arten sind von dem Planvorhaben **nicht erheblich betroffen**. Eine Gefährdung der lokalen Population besteht nicht, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Erhaltungszustand ist daher auch ohne Umsetzung spezieller Maßnahmen gesichert, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 6.2) sind jedoch sinnvoll.

Tabelle 3: Nicht erheblich betroffene Arten

<b>Europäische Vogelarten</b>	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
	Feldlerche ( <i>Galerida arvensis</i> )
	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )
	Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )
	Haubenlerche ( <i>Galerida cristata</i> )
	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )
	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )
	Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )
	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	
<b>Heuschrecken</b>	Blaüflügelige Ödlandschrecke ( <i>Oedipoda caerulea</i> )
	Italienische Schönschrecke ( <i>Calliptamus italicus</i> )
	Blaüflügelige Sandschrecke ( <i>Sphingonotus caeruleus</i> )

Für folgende planungsrelevante Art kann zurzeit aufgrund der aktuellen Datenlage **keine abschließende Beurteilung** der Eingriffserheblichkeit erfolgen. Werden jedoch die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, werden Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG vermieden bzw. ausgeschlossen.

Tabelle 4: Nicht erheblich betroffene Art nach Durchführung von Minimierungsmaßnahmen

Reptilien	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
-----------	--

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten erfüllt. Demnach kann im vorliegenden Fall eine weitere Prüfung auf die Erfüllung von Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahme i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ebenso wie die Beantragung einer Befreiung gem. § 62 BNatSchG entfallen. Weiterhin werden keine Biotope zerstört, welche für im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützte Tier- und Pflanzen unersetzbar sind (§ 19 BNatSchG).

Für alle betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten kann unter Berücksichtigung der geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen und der vorgezogenen Ersatzmaßnahmen (Turmfalke, Fledermäuse, Heldbock) die Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes ebenso wie die ökologische Funktion der betroffenen Brut- (Nist-) und Ruhestätten gewährleistet werden.

Die innerhalb dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorgesehenen Maßnahmen sind im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu berücksichtigen.

CDM Consult GmbH  
2011-11-21

Erstellt:

i.V. Dipl. Geogr.. Wolfgang Best-Theuerkauf

i.A.. Dipl.-Ing. Mechthild Lux